

Anleitung zum Begleitdokument für Klautiere

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss der schweizerischen Tierseuchenverordnung müssen alle Klautiere, die vorübergehend oder dauerhaft ihren Herkunftsbetrieb verlassen, von einem Begleitdokument begleitet werden.

Als Klautiere gelten folgende Tierarten:

- Haustiere der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein. Dazu gehören auch Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas)
- In Gehegen gehaltenes Schalenwild (z. B. Damhirsch, Rothirsch)

Kein Transport ohne Kennzeichnung der Tiere

Klautiere ohne gültige Kennzeichnung gemäss Tierseuchenverordnung und entsprechende Tier-Nummer (Ohrmarke) dürfen nicht von einem Betrieb auf den anderen verbracht werden. Rinder, Schafe und Ziegen müssen individuell gekennzeichnet sein, bei Schweinen und Schalenwild muss die Identifikation des Geburtsbetriebes möglich sein.

Ausnahme: Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.

Das Begleitdokument – ein offizielles Formular

Für das Verstellen und Transportieren von Klautieren sind nur die offiziellen Formulare des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) zu verwenden.

Die Dokumente sind als Durchschreibeblock bei den von den kantonalen Veterinärämtern bezeichneten Stellen in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Die Tierhalter/-innen sind dafür verantwortlich, dass immer genügend Formulare auf dem Betrieb vorhanden sind. Die Begleitdokumente können auch ab der Homepage der TVD AG unter www.tierverkehr.ch ausgedruckt werden.

Es gibt drei Typen von Formularen:

- Begleitdokument für Klautiere (Original: weiss; Kopie 1: gelb; Kopie 2: grün)
- Tierliste (Original: weiss; Kopien: blau)
- Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen (rot)

Das Begleitdokument für Klautiere

Das Formular Begleitdokument für Klautiere wird von dem/der verantwortlichen Tierhalter/-in des Herkunftsbetriebes ausgefüllt und unterschrieben. Dieses Formular darf nur verwendet werden, wenn der Betrieb frei von Seuchen oder eines Seuchenverdachts ist.

Das Original des Begleitdokumentes (weiss) begleitet die darauf aufgeführten Tiere zum neuen Bestimmungsort, wo es dem/der neuen Tierhalter/-in abgegeben wird.

Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig.

Falls ein Tier einen Betrieb, Markt oder eine Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.

Haben Tiere einen Betrieb länger als einen Tag verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den/die nun verantwortliche/n Tierhalter/-in ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Davon ausgenommen sind Tiere, die an einem Markt, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen, die länger als einen Tag dauert, sowie Tiere, die in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden. Für diese Tiere kann, unter der Voraussetzung, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das ursprüngliche Begleitdokument, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, weiter verwendet werden. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Die Tierliste

Für Transporte von mehr als 3 Einzeltieren (Rindvieh, Ziegen) bzw. mehr als 6 Tiergruppen (Schweine) können die Tier-Nummern im Formular Tierliste eingetragen werden. Unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Begleitdokumentes für Klautiere wird dann «Tierliste siehe Beilage» angekreuzt.

Das Begleitdokument für Klautiere bei seuchenpolizeilichen Massnahmen

Besteht bei einem Tierhaltungsbetrieb der Verdacht auf Seuchen oder wurde eine Seuche festgestellt, dürfen Tiere den Betrieb nur mit einem separaten Begleitdokument verlassen. In diesem Fall muss der/die amtliche Kontrolltierarzt/-ärztin das «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» ausstellen und unterschreiben.

Bei offenen Fragen zum Tiergesundheitszustand ist der Bestandestierarzt zu kontaktieren.

Als Herkunftsbetrieb oder Bestimmungsort gilt:

- ein Landwirtschaftsbetrieb
- ein Sömmerungsbetrieb, der Tiere aus mehr als einem Betrieb aufnimmt
- ein Viehhandelsunternehmen
- eine Wanderherde
- ein Viehmarkt, eine Viehauktion, eine Viehausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung
- ein Schlachtbetrieb
- eine Tierklinik
- eine Person, die einzelne Klautiere hält (Hobbybetrieb).

Wer ist Tierhalter oder Tierhalterin?

Tierhalter oder Tierhalterin ist die Person, die für die Tiere dauerhaft oder vorübergehend verantwortlich ist. In diesem Sinne gelten als Tierhalter/-innen auch Veranstalter von Viehmärkten, Ausstellungen oder Auktionen, Personen, die in einer Tierklinik für die Tiere verantwortlich sind, Schafhirten mit einer Wanderherde oder Privatpersonen, die Klautiere halten.

Aufbewahrungsfristen

Auf dem Herkunftsbetrieb muss die grüne Kopie und beim Bestimmungsort das Original des Begleitdokumentes während 3 Jahren aufbewahrt werden.

Zu den einzelnen Punkten des Begleitdokumentes

Auf der Innenseite des Deckblattes zum Formularblock sowie auf der Rückseite jedes Begleitdokumentes finden sich detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars. Diese sind hilfreich, um das Formular korrekt auszufüllen.

Zu den Angaben für Tiere aus Labelprogrammen

Auf der unteren Seitenhälfte des Begleitdokumentes für Klautiere ist ein Abschnitt enthalten, auf dem Angaben für Tiere aus Labelprogrammen gemacht werden müssen, sofern dies vom Programminhaber so vorgeschrieben ist.

Die Angaben für private Labelorganisationen können somit zusammen mit den offiziellen Angaben auf einem Formular aufgezeichnet werden.